

STATUTEN

der

Genossenschaft im Chrüz

mit Sitz in Hohenrain LU

Art. 1

Firma, Sitz

Unter dem Namen Genossenschaft im Chrüz, nachfolgend Genossenschaft genannt, besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR, mit Sitz in Hohenrain LU. Die Dauer der Genossenschaft ist unbefristet.

Art. 2

Zweck

Die Genossenschaft bezweckt:

- das Anbieten von geschützten Ausbildungs- und Arbeitsplätzen in Zusammenarbeit mit dem Heilpädagogischen Zentrum Hohenrain, HPZ;
- den Betrieb eines Bistros und Dorfladens in gemeinsamer Selbsthilfe zugunsten ihrer Genossenschafter und der Gemeinde Hohenrain und Umgebung;
- die Schaffung eines Dorftreffpunktes mit verschiedenen Angeboten;
- die Vermarktung von regionalen und nachhaltigen Produkten.

Art. 3

Mittel

Die Genossenschaft finanziert sich über Anteilscheine, Beiträge oder zinsgünstige Darlehen von Stiftungen und Institutionen und den Erträgen aus den Angeboten.

Art. 4

Mitglieder

Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennen, den Genossenschaftszweck unterstützen und einen oder mehrere Anteilsscheine zeichnen.

Art. 5

Erwerb der
Mitgliedschaft

Mitglied wird, wer die Beitrittserklärung unterzeichnet und mindestens einen Anteilsschein in der Höhe von CHF 250.00 zeichnet und durch die Verwaltung aufgenommen wird.

Die Verwaltung beschliesst über die Aufnahmen. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

Art. 6

Haftung Für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Genossenschaft haftet einzig deren Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

Art. 7

Ende der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist der Genossenschaft unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten je auf Ende eines Jahres anzuzeigen.

Anstelle eines verstorbenen Genossenschafters treten seine Erben, die einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen haben.

Art. 8

Zu widerhandlung Bei Zu widerhandlung gegen die Genossenschaftsstatuten kann ein Mitglied durch die Verwaltung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden nach entsprechender schriftlicher Ermahnung. Der Ausschlussentscheid kann bei der Generalversammlung innert 20 Tagen seit Zustellung angefochten werden.

Art. 9

Rückzahlung der Anteilsscheine Das austretende Mitglied hat grundsätzlich Anspruch auf die Rückzahlung der Anteilsscheine höchstens zum Nennwert, nicht jedoch auf weitere Ansprüche am Genossenschaftsvermögen. Besteht ein Bilanzverlust oder ein Verlustvortrag, so sind die Ansprüche auf Grund des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens mit Ausschluss der Reserven zu berechnen.

Die Rückzahlungsfrist kann von der Verwaltung angemessen verlängert werden, maximal auf 2 Jahre, falls es der Genossenschaft nicht möglich ist, den Anteilsschein sofort zurückzubezahlen.

Art. 10

Genossenschaftskapital Das Genossenschaftskapital ist unbeschränkt. Es wird aufgebaut durch die Ausgabe von Anteilscheinen von CHF 250.00. Es können mehrere Anteilscheine übernommen werden.

Die Anteilscheine können weder übertragen noch verpfändet werden.

Art. 11

Verzinsung Eine Verzinsung der Genossenschaftsanteile erfolgt erst dann, wenn angemessene Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Reserven sowie die gesetzlichen Mindestabschreibungen vorgenommen worden sind.

Die Generalversammlung bestimmt alljährlich den Zinssatz, wobei der landesüblichen Zinssatz für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten sowie der für die Befreiung von der eidgenössischen Stempelabgabe zulässige Zinssatz nicht überstiegen werden darf.

Art. 12

Jahresrechnung Die Jahresrechnung ist nach kaufmännischen Obliegenheiten im Sinne des OR zu erstellen. Das Rechnungsjahr dauert ab der Gründung bis zum Ende des nachfolgenden Jahres.

Die Jahresrechnung ist spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Sie enthält die Bilanz, die Erfolgsrechnung und den Antrag über die Verwendung des Überschusses.

Art. 13

Verwendung des Gewinnes Der nach Vornahme der Abschreibungen verbleibende Überschuss ist wie folgt zu verwenden:

- Überweisung in den Reservefonds (Art. 860 ff. OR);
- Verzinsung der Anteilsscheine;
- Vortrag auf neue Rechnung.

Art. 14

Organe Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung;
- die Verwaltung;
- die Revisionsstelle.

Art. 15

Befugnisse der Generalversammlung Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Sie hat folgende Befugnisse:

- Erlass und Änderung der Statuten;
- Wahl der Mitglieder der Verwaltung inkl. Präsident und der Revisionsstelle;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- Dechargeerteilung an die Verwaltung;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes und Verzinsung der Anteilsscheine;
- Beschlussfassung über allfällige Zusammenschlüsse und Liquidation;
- Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern im Rekursfalle;
- Beschlussfassung über Reglemente;
- Beschlussfassung über Anträge.

Art. 16

Einberufung der Generalversammlung Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Die Einladung ist von der Verwaltung mit den Traktanden mindestens 20 Tage vorher per Post oder E-Mail den Mitgliedern zuzustellen, inkl. Jahresbericht und Jahresrechnung und weitere relevante Beilagen. Anträge seitens der Mitglieder an die Generalversammlung sind der Verwaltung spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 17

Ausserordentliche Generalversammlung Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn eine solche von der Verwaltung oder Revisionsstelle angesagt wird oder wenn 10 % aller Mitglieder eine solche verlangen.

Art. 18

Stimmrecht Jedes Genossenschaftsmitglied hat, unabhängig von der Anzahl der innegehabten Anteilsscheine, ein Stimmrecht. Das Genossenschaftsmitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Art. 19

Beschlussfassung Die Generalversammlung ist dann beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.
Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfachem Mehr gefasst.
Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
Ein Viertel der anwesenden Genossenschafter kann eine geheime Abstimmung verlangen, ansonsten erfolgen Wahlen und Abstimmungen offen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Beim Traktandum Dechargeerteilung haben die betroffenen Organe kein Stimmrecht. Die Beschlüsse sind der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 20

Verwaltung Die Generalversammlung wählt eine Verwaltung von mindestens drei Personen, bestehend aus Genossenschaftsmitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst und bestimmt über die Zeichnungsberechtigung und die Art der Zeichnung. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In die Kompetenz der Verwaltung fällt die gesamte Leitung sowie die operativen Aufgaben, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind und sie nicht an eine Geschäftsleitung delegiert sind. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sämtliche Mitglieder der Verwaltung zustimmen.

Art. 21

Geschäftsleitung
g Die Verwaltung kann operative Aufgaben an die Geschäftsleitung delegieren. Massgebend ist das von der Verwaltung erlassene Organisationsreglement.

Art. 22

Revisionsstelle Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V. m. OR 728, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 728a ff..

Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Gesellschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3 dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden. Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Art. 23

Entschädigung
der Organe Die Mitglieder der Verwaltung haben ausser Spesen keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Die Geschäftsleitungsmitglieder werden angemessen entschädigt. Die Ausrichtung von Gewinnbeteiligungen an die Mitglieder der Genossenschaft und die Organe ist ausgeschlossen.

Art. 24

Revision der
Statuten und
Auflösung und
Liquidation Eine Änderung der Statuten ist mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder möglich.

Für die Aufhebung der Genossenschaft ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Genossenschafter notwendig.

Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird vollumfänglich einer Institution mit gleichem Zweck übereignet.

Art. 25

Bekanntmachun
gen Die Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen per E-Mail oder
schriftlich per Post. Bekanntmachungen an Dritte erfolgen im Schweizerischen
Handelsamtsblatt (SHAB).

Art. 26

Verweis auf das
Obligationenrec
ht Soweit in diesen Statuten keine Bestimmungen enthalten sind, gilt ergänzend das
Obligationenrecht.

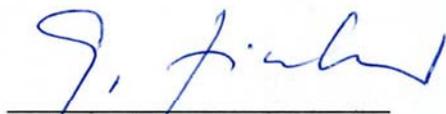
Art. 27

Genehmigung
und
Inkrafttreten Die Statuten sind an der Gründungsversammlung der Genossenschaft vom 21.
September 2020 genehmigt und an der Generalversammlung vom 16. Mai 2022
geändert worden. Sie treten mit dem Eintrag ins Handelsregister in Kraft.

Hohenrain, den 16. Mai 2022

Die Genossenschaft im Chrüz:

Der Präsident:



Herr Gerhard Fischer

Die Aktuarin:



Frau Francisca Renata Jörgler Lebet